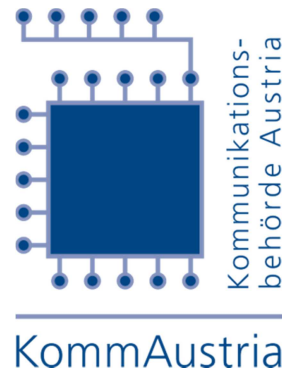


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/14-015	MMag. Stelzl	461	28. Mai 2014

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris sowie dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

Sie haben

von	bis	in
17.10.2013	29.11.2013	W

als Geschäftsführer der B und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Fernsehveranstalterin zu verantworten, dass diese die am 17.10.2013 erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der C, die zu 24,5 % an der B beteiligt ist, nicht der Regulierungsbehörde gemeldet hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012 iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
600	2 Stunden	keine	§ 64 Abs. 1 Z 1 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die B für die über ihren alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer A verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

60 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

660 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/14-015** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 23.01.2014, KOA 2.300/13-034, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G unter anderem fest, dass die B als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 17.10.2013, nach der Zulassungserteilung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der C, die zu 24,5 % an der B beteiligt ist, nicht unverzüglich der KommAustria gemeldet hat.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20.03.2014 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen

der B ein Verwaltungsstrafverfahren ein und legte ihm zur Last, er habe als deren Geschäftsführer und somit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Fernsehveranstalterin in W die Unterlassung der Anzeige der Änderung in den Eigentumsverhältnissen der C, die zu 24,5 % an der B beteiligt ist, jedenfalls im Zeitraum von 17.10.2013 bis 29.11.2013 zu verantworten.

Mit Schreiben vom selben Tag setzte die KommAustria die B davon in Kenntnis, dass wegen Unterbleibens der unverzüglichen Meldung einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 6 AMD-G ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten als ihr zur Vertretung nach außen befugtes Organ eingeleitet wurde.

Mit Schreiben vom 31.03.2014 erstattete der Beschuldigte eine Äußerung dahingehend, dass aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung der KommAustria vom 23.01.2014, KOA 2.300/13-034, feststehe, dass die B dadurch, dass eine Änderung der Eigentumsverhältnisse der Gesellschafter nicht unverzüglich gemeldet worden sei, gegen § 4 Abs. 6 AMD-G verstoßen habe. Der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B sei von der Gesellschafterin, einer Konzerngesellschaft eines großen österreichischen Konzerns, in dem geradezu ständig gewisse Umstrukturierungen stattfänden, nicht informiert worden. Die Gesellschafterin habe in diesem Zusammenhang die vertretbare Ansicht vertreten, dass bloße Änderungen an der Struktur, die keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Einflussverhältnisse hätten, nicht gemeldet werden müssten. Auch der Beschuldigte selbst sei der Meinung, dass die recht formalistische Ansicht der KommAustria im Rechtsverletzungsbescheid keineswegs zwingend sei und Strukturänderungen ohne Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse – im konkreten Fall sei nur eine Stufe einer mehrstufigen Holding-Konstruktion weggefallen – von der Meldepflicht ausgenommen seien, zumal dadurch für die Behörde kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des AMD-G zu erwarten sei. Aus Sicht des Beschuldigten stelle dies jedenfalls eine vertretbare Rechtsansicht dar. Daher sei das Verschulden des Beschuldigten an der durch die – zugestandene – Verletzung von § 4 Abs. 6 AMD-G verwirklichten Verwaltungsübertretung denkbar gering. Der Beschuldigte habe aus Anlass der Rechtsverletzung beschlossen, mit den Gesellschaftern standardisierte Informationsabläufe zu implementieren, damit Ähnliches in Zukunft nicht mehr passieren könne. Es werde daher beantragt, das Verwaltungsstrafverfahren durch eine Ermahnung zu beenden, in eventu eine dem niedrigen Verschuldensgrad und der geringen Eingriffsintensität des Rechtsverstoßes angemessene, geringe Geldstrafe zu verhängen.

2. Sachverhalt

Die B ist eine zu FN xxxxx eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-38, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2013, KOA 2.150/12-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „D“.

An der B sind (seit 13.02.2007, der KommAustria angezeigt mit Schreiben vom 20.02.2007) E zu 51 %, die (nunmehrige) F zu 24,5 % und die C zu 24,5 % beteiligt. An der C, einer zu FN xxxxx eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, waren bis zum 17.10.2013 die G (FN xxxxx) zu 75 % und die H zu 25 % beteiligt. Alleineigentümerin der G wiederum war die I (FN xxxxx). Alleineigentümerin der I ist die J.

Am 17.10.2013 wurde die Verschmelzung der C als übernehmende Gesellschaft mit der G als übertragender Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen. Damit hält die bisherige Alleineigentümerin der G, die I, nunmehr 75 % der Anteile an der C, die zu 24,5 % an der B beteiligt ist. Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der KommAustria durch die B nicht unverzüglich mitgeteilt. Erst im Rahmen des von der KommAustria von Amts wegen eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens legte die B mit Schreiben vom 29.11.2013 die durchgeführten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ihrer Gesellschafterin dar.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 23.01.2014, KOA 2.300/13-034, wurde festgestellt, dass die B als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 17.10.2013, nach der Zulassungserteilung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der C, die zu 24,5 % an der B beteiligt ist, nicht unverzüglich der KommAustria gemeldet hat.

Der Beschuldigte ist – und war auch bereits im Tatzeitraum – Geschäftsführer der B. Von der gegenständlichen Änderung in den Eigentumsverhältnissen wurde der Beschuldigte von der Gesellschafterin C nicht informiert, da von der Gesellschafterin in diesem Zusammenhang die Ansicht vertreten wurde, dass die vorliegende Eigentumsänderung, bei der sich der wirtschaftliche Letzzeitigentümer nicht geändert hat, der KommAustria nicht gemeldet werden müsse.

Standardisierte Informationsabläufe, wonach die Gesellschafter der B Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen an diese melden, bestehen bislang – trotz bereits erfolgter Ermahnung des Beschuldigten mit Bescheid der KommAustria vom 12.08.2013, KOA 2.300/13-013, wegen Nichtanzeige einer am 04.01.2013 erfolgten Änderung in den Eigentumsverhältnissen der C – nicht.

Der Beschuldigte verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von jedenfalls 6.000,- Euro.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der B zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „D“ ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der B und der C ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie den Angaben der B im Rechtsverletzungsverfahren. Die Feststellung zur Position des Beschuldigten als alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der B ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen, wonach die B der KommAustria die gegenständliche Eigentumsänderung nicht unverzüglich mitgeteilt hat, und insofern eine Rechtsverletzung der Fernsehveranstalterin festgestellt wurde, ergeben sich aus dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 23.01.2014, KOA 2.300/13-034.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer über die gegenständliche Eigentumsänderung von ihrer Gesellschafterin C nicht informiert wurde, da von der Gesellschafterin die Ansicht vertreten wurde, dass die vorliegende Eigentumsänderung der KommAustria nicht gemeldet werden müsse, beruht auf der nachvollziehbaren Rechtfertigung des Beschwerdeführers im gegenständlichen Verfahren.

Die Feststellung, wonach im Hinblick auf Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Gesellschafter der B keine standardisierten Informationsabläufe bestehen, beruht auf dem Vorbringen des Beschuldigten, wonach aus Anlass der gegenständliche Rechtsverletzung beschlossen worden sei, mit den Gesellschaftern standardisierte Informationsabläufe zu implementieren, damit Ähnliches in Zukunft nicht mehr passieren könne. Daraus ergibt sich aber auch, dass dies bisher – in dem ebenfalls eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen der C betreffenden und mit Ermahnung vom 12.08.2013, KOA 2.300/13-013, rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren war ein gleichlautendes Vorbringen erstattet worden – nicht geschehen ist.

Da der Beschuldigte seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gegenüber der KommAustria nicht offengelegt hat, beruht die Feststellung seines Einkommens auf einer Schätzung der KommAustria (siehe dazu die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 4.4.). Ausgehend von der Annahme, dass der Beschuldigte als hauptberuflicher, allein

vertretungsbefugter Geschäftsführer eines Medienunternehmens tätig ist, welches ein österreichweit auf unterschiedlichen Verbreitungswegen empfangbares Fernsehprogramm betreibt, und unter Berücksichtigung der Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2013 durchschnittlich 298.000,- Euro betragen hat, erscheint das geschätzte Einkommen von EUR 6.000,- netto monatlich im mittleren bis unteren Bereich von Managern.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013 ist Regulierungsbehörde im Sinn dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 AMD-G in der für den gegenständlichen Sachverhalt maßgeblichen Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 84/2013 (das ist die Fassung BGBl. I Nr. 16/2012) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 6 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

§ 4 AMD-G (idF BGBl. I Nr. 16/2012) lautet auszugsweise:

„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) – (5) ...

(6) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Fernsehveranstalter unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.

(7) ...“

4.2. Zum objektiven Tatbestand

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie der Feststellungen des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 23.01.2014, KOA 2.300/13-034, steht fest, dass der Beschuldigte die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G übertreten hat, indem er die am 17.10.2013 ins Firmenbuch eingetragene Änderung in den Eigentumsverhältnissen der C, nämlich deren Verschmelzung als übernehmende Gesellschaft mit der G, der KommAustria erst mit Schreiben vom 29.11.2013 im Zuge des Rechtsverletzungsverfahrens gemeldet hat.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G umfasst ausweislich ihres Wortlautes sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eines Zulassungsinhabers gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung. Sofern nicht die Sondernorm des § 10 Abs. 8 AMD-G zur Anwendung kommt, sind daher alle Eigentumsänderungen – insbesondere also auch hinsichtlich der am Fernsehveranstalter beteiligten Gesellschafter – gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G gegenüber der Regulierungsbehörde meldepflichtig (vgl. dazu auch die Erl zur RV 635 BlgNR, 21. GP, wonach *„sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung einer Zulassung der Regulierungsbehörde unverzüglich zu melden sind.“*). Die Norm dient dazu, der Regulierungsbehörde jederzeit auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen (vgl. zum einen ähnlichen Zweck verfolgenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 702). Vor diesem Hintergrund hätte die B die seit der Zulassung eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der C der KommAustria unverzüglich melden müssen. Der insofern eindeutige Wortlaut des Gesetzes bietet in diesem Zusammenhang auch keinen Anhaltspunkt für die von der B im Rechtsverletzungsverfahren vertretene „wirtschaftliche“ Betrachtungsweise (vgl. dazu näher den Bescheid der KommAustria

vom 23.01.2014, KOA 2.300/13-034).

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der B festgestellten Verletzung des § 4 Abs. 6 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 1 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum vergleichbaren § 9 Abs. 1 PrTV-G [nunmehr AMD-G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Mitteilung hinsichtlich der Verschmelzung der C als übernehmende Gesellschaft mit der G gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G (arg.: „unverzüglich“) mit der Eintragung im Firmenbuch am 17.10.2013 und endete mit der Mitteilung an die KommAustria im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 29.11.2013.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (§ 9 Abs. 2 VStG) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Da die B der KommAustria keinen verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben hat, war der Beschuldigte für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, somit auch des § 4 Abs. 6 AMD G, durch diese verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 6 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung von § 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 6 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu hätte es der Darlegung bedurft, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN).

Aus dem Gesagten ergibt sich für den vorliegenden Fall der Meldung von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, dass der Beschuldigte geeignete Vorkehrungen zu treffen hat, damit die B der sie treffenden Bekanntgabepflicht – auch im Hinblick auf Änderungen bei an ihr beteiligten Gesellschaftern – nachkommen kann. Der Beschuldigte bringt in diesem

Zusammenhang vor, dass er von der Gesellschafterin C nicht über die gegenständliche Änderung in deren Eigentumsverhältnissen informiert worden sei, da die Gesellschafterin die Ansicht vertreten habe, diese müsse der KommAustria mangels Änderung des wirtschaftlichen Letzteigentümers nicht gemeldet werden, und dass aus Anlass der gegenständlichen Rechtsverletzung mit den Gesellschaftern standardisierte Informationsabläufe implementiert würden, damit Ähnliches nicht mehr passieren könne. Damit wird aber nicht einmal konkret behauptet, dass im Zeitraum der gegenständlichen Übertretung ein wirksames Kontrollsystem bestanden habe, das den Beschuldigten in die Lage versetzt hätte, seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G nachkommen zu können.

Der Beschuldigte konnte somit nicht glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung des § 4 Abs. 6 AMD-G trifft. Er hat fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 6 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: *„Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“* Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass *„die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“* gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig

angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, ZI. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, ZI. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 ZI. 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, kann doch von einem nur geringfügigen Verschulden schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil gegen den Beschuldigten zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 12.08.2013, KOA 2.300/13-013, wegen Nichtanzeige einer Eigentumsänderung eine Ermahnung ausgesprochen wurde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten, jedoch bereits die gegenständliche, am 17.10.2013 erfolgte Eigentumsänderung wiederum nicht angezeigt wurde. Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG kommt daher schon deshalb nicht in Betracht.

Bei der Bemessung der Strafe sind die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, ZI. 95/02/0174). Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von 6.000,- Euro zugrunde gelegt. Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Zum Verschuldensausmaß ist zugunsten des Beschuldigten anzuführen, dass er zur Erfüllung der gegenständlichen Anzeigepflicht auf eine Mitteilung durch die Gesellschafterin der B angewiesen war, die den Feststellungen zufolge aufgrund einer verfehlten Rechtsansicht unterblieben ist. Dies wird allerdings dadurch relativiert, dass dem Beschuldigten das Erfordernis der Einrichtung eines geeigneten Informationssystems über Eigentumsänderungen bei den Gesellschaftern der Fernsehveranstalterin aufgrund der zuletzt ihm gegenüber ergangenen, auf einem vergleichbaren Sachverhalt beruhenden Ermahnung bewusst sein musste. Zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist auf den Zweck (auch) der Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G zu verweisen, der Regulierungsbehörde jederzeit auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen. Diese Möglichkeit war infolge amtswegiger Kenntnisnahme der KommAustria von der gegenständlichen Eigentumsänderung nur für einen kurzen Zeitraum von wenigen Wochen nicht gegeben. Zudem konnte die Eigentumsänderung, zumal sie keine Änderung der Einflussmöglichkeiten auf den Rundfunkveranstalter bewirkt hat, auch keine Bedenken im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 AMD-G aufwerfen.

Besondere Erschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen zum Verschuldensausmaß und zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschätzten Rechtsgutes wird die Strafe bei einem Strafraum von bis zu 4.000,- Euro mit 600,- Euro – und damit im unteren Bereich des Strafraumes – festgelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei

Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Somit war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 60,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 2.300/14-015 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der B

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war somit auszusprechen, dass die B für die über ihren Geschäftsführer A verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

[Empty rectangular box for URL]

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)